

anderen Rechtsbereichen, wie im Rahmen der Regelungen des ABI-Beschlusses, der Verordnung über den Havarieschutz oder des Arbeitsrechts, möglich und notwendig.⁸ Lediglich die äußeren Bedingungen, unter denen die Befragung eines Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt, unterscheiden sich von denen in anderen Rechtsbereichen. Sie werden insbesondere durch Befehle und Weisungen bestimmt und haben den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung zu entsprechen, weshalb sich im Sprachgebrauch der Begriff operative Befragung herausgebildet hat und dieser auch nachfolgend, in Abgrenzung von der Befragung Verdächtiger und der Befragung auf der Grundlage des Verfassungsauftrages, gebraucht werden soll.⁹ Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß im Ergebnis der operativen Befragung eines Mitarbeiters, wie bei Befragungen in anderen Rechtsbereichen auch, der dringende Straftatverdacht begründet werden kann oder Hinweise vorliegen, die Anlaß zur Prüfung des Straftatverdachtes sind. Die dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung obliegende Befugnis, operative Befragungen anzuweisen, und der Einsatz von Mitarbeitern der Hauptabteilung IX/5 auf Befehl des Leiters der Hauptabteilung IX wird insbesondere auch von dem Erfordernis bestimmt, dem Minister für Staatssicherheit vor Einleitung strafprozessualer Maßnahmen gegen Mitarbeiter begründete Entscheidungsvorschläge für die weitere Bearbeitung unterbreiten zu können. Dafür bietet die in der Untersuchungspraxis bewährte Form, Vorkommissionen, politisch-operativ bedeutsame Sachverhalte, straf-

⁸Vgl. Beschluß des ZK der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. 8. 1974, Abschnitt III/22-24, Verordnung über den Havarieschutz vom 13. 8. 1981, § 9, Arbeitsgesetzbuch der DDR, §§ 256 ff.

⁹Ausgehend von den Rechtsgrundlagen der Befragung eines Mitarbeiters des MfS und seiner Stellung als Militärperson sind m. E. die Begriffe "Kaderbefragung" und/oder "Disziplinarbefragung" treffender.